

Statuten der Mittelbauorganisation der Universität Luzern (MOL)

Die Mittelbauorganisation der Universität Luzern (MOL), gestützt auf § 24a des Gesetzes über die universitäre Hochschulbildung (UniG)¹, beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Sitz

Die MOL hat ihren Sitz in Luzern.

§ 2 Rechtsform

Die MOL ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts.

§ 3 Zweck

¹ Die MOL vertritt ihre Mitglieder in ihren wissenschaftlichen und beruflichen Interessen. Sie setzt sich dafür ein, dass dem Mittelbau die ihm zukommende Position an der Universität mit einer entsprechenden Mitbestimmung in Forschung, Lehre, Dienstleistung und universitärer Selbstverwaltung zugestanden wird. Sie stellt sicher, dass die Angehörigen des von ihr vertretenen Standes ihr Wahlrecht effektiv wahrnehmen und ausüben können.

² Sie vertritt ihre Mitglieder gegenüber den Gremien der Gesamtuniversität und fördert den Informationsaustausch zwischen ihren Mitgliedern, den Vertretungen der MOL und den gewählten Vertreterinnen und Vertretern des Mittelbaus auf Fakultätsebene.

³ Die MOL sorgt für geeignete Informationen zu universitären und hochschulpolitischen Themen für ihre Angehörigen.

⁴ Sie vertritt die Interessen des Mittelbaus in der Öffentlichkeit.

§ 4 Mitgliedschaft der MOL

Die MOL kann in nationalen und internationalen Verbänden Mitglied werden, sofern deren Zweck mit den Statuten der MOL vereinbar ist.

§ 5 Mitgliedschaft in der MOL

¹ Zur MOL gehören gemäss § 24a Abs. 1 UniG:

- a. wissenschaftliche Assistierende und wissenschaftliche Mitarbeitende ohne Promotion, die über einen Master- oder vergleichbaren Abschluss verfügen;
- b. wissenschaftliche Mitarbeitende mit Promotion (Postdocs bzw. Oberassistenten);
- c. wissenschaftliche Mitarbeitende mit Habilitation oder Habilitationsäquivalent;

¹ SRL Nr. 539.

- d. Ständige Lehr- und Forschungsbeauftragte des Mittelbaus;
- e. alle aus Drittmitteln angestellten Mitarbeitenden auf solchen Stellen (lit. a-d);
- f. alle weiteren an der Universität Luzern immatrikulierten Doktorierenden.

² Mitglieder, die der MOL nicht angehören wollen, teilen dies dem Rektorat schriftlich mit (§ 24 Abs. 2 UniG).

II. Organe

§ 6 Organe

Die Organe der MOL sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

§ 7 Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Sie wählt den Vorstand und die Revisionsstelle.
- b. Sie wählt bzw. nominiert die Vertreterinnen und Vertreter der MOL in den gesamtuniversitären und weiteren Gremien.
- c. Sie verabschiedet die Statuten und entscheidet über deren Änderung.
- d. Sie genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung sowie das Budget.
- e. Sie wählt bzw. nominiert die Vertreterinnen und Vertreter der MOL in nicht ständigen gesamtuniversitären Kommissionen.

§ 8 Einberufung der Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, wenn möglich im Frühlingsemester, statt. Die Durchführung der Generalversammlung ist auch online möglich.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden per E-Mail einberufen:

- a. aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder
- b. aufgrund eines Antrags von mindestens zehn Mitgliedern an den Vorstand.

³ Die Einberufung erfolgt mindestens sieben Tage im Voraus per E-Mail durch den Vorstand, zusammen mit der Traktandenliste.

§ 9 Beschlussfassung durch die Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mittels Stichentscheids, bei ihrer oder seiner Verhinderung die oder der Vorsitzende.

² Änderungen dieser Statuten bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

³ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg und per E-Mail gefasst werden. Davon ausgenommen sind Änderungen der Statuten.

⁴ Für Wahlen können digitale Wahlplattformen genutzt werden.

⁵ Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Mitglieder können das Protokoll einsehen.

§ 10 Vorstand

¹ Jede Fakultät hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand. Die Gesamtzahl der Sitze entspricht der Anzahl Fakultäten und einer zusätzlichen Person als Kassier oder Kassierin.

² Erfolgt von einer Fakultät keine Kandidatur, kann der Sitz für die Dauer der Amtszeit fakultätsunabhängig vergeben werden.

³ Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit wird für jedes Vorstandsmitglied einzeln berechnet. Die Wiederwahl bis zu einer maximalen Amtsdauer von sechs Jahren ist möglich. Die maximale Amtsdauer kann mit Zustimmung der Generalversammlung um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

⁴ Vor Ablauf der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder sind bis zur nächsten Generalversammlung interimistisch zu ersetzen.

⁵ Der Vorstand wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Sie oder er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese.

⁶ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Die Vorstandsmitglieder können das Protokoll einsehen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Vorstand leitet die Organisation und behandelt die laufenden Geschäfte. Er vertritt die MOL nach aussen und setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um. Er informiert die Mitglieder regelmässig über seine Tätigkeit.

² Der Vorstand ist zur Beschlussfassung über alle Gegenstände befugt, die nicht nach Gesetz oder diesen Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er nimmt die Interessen der MOL wahr, insbesondere gegenüber der Universitätsleitung.
- b. Er erstellt das Budget, die Jahresrechnung und einen Jahresbericht und legt diese der ordentlichen Generalversammlung und anschliessend der Universitätsleitung vor.
- c. Er führt die Wahl bzw. Nominierung der Vertreterinnen und Vertreter der MOL in den gesamtuniversitären Organen und weiteren Gremien durch. Bei Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit nominiert er zuhanden des Wahlorgans interimistisch zu besetzende Sitze für die verbleibende Amtsdauer.
- d. Er organisiert ein Mal pro Semester einen Austausch zwischen den Vertretungen der MOL in den gesamtuniversitären, fakultären und weiteren Gremien.
- e. Er ist Adressat bei Vernehmlassungen zur universitären Rechtsetzung und weiteren universitären Projekten, soweit die Angehörigen der MOL betroffen sind oder betroffen sein können.
- f. Auf Anfrage schlägt er Kandidaturen für nicht ständige Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien vor.

³ Er kann Arbeitsgruppen einrichten, in der auch Nichtmitglieder der MOL teilnehmen können. Die Arbeitsgruppen organisieren sich selbst und berichten dem Vorstand über ihre Tätigkeit.

⁴ Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Dritte beiziehen.

⁵ Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Es gilt Kollektivzeichnungsberechtigung zu zweien.

§ 12 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und stellt einen schriftlichen Antrag an die Generalversammlung auf Gutheissung oder Zurückweisung der Jahresrechnung.

² Als Revisionsstelle wählt die Generalversammlung zwei Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

³ Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen durch.

III. Vertretung in Organen und weiteren Gremien

§ 13 Wahl, Aufgaben und Berichterstattung

¹ Die Vertreterinnen und Vertreter der MOL in den gesamtuniversitären Organen und weiteren Gremien nehmen die Interessen der MOL wahr und vertreten diese.

² Können in ein Organ oder Gremium zwei oder mehr MOL-Vertretungen entsandt werden, ist darauf zu achten, dass sie, soweit möglich, aus verschiedenen Fakultäten und Qualifizierungsstufen stammen.

³ Die Vertreterinnen und Vertreter der MOL in Organen und weiteren Gremien orientieren den Vorstand regelmässig über die Geschäfte und Beschlüsse.

⁴ Der Geheimhaltungsverpflichtung, welcher die MOL-Vertreterin oder -Vertreter im Rahmen ihrer Tätigkeit im Organ oder Gremium unterliegt, unterliegt auch der Vorstand.

⁵ Die Wahl bzw. Nominierung, die Amtszeit und die Wiederwahl bzw. Wiedernominierung richten sich nach den Vorgaben des Statuts der Universität Luzern (Universitätsstatut²) bzw. der reglementarischen oder statutarischen Vorgaben für das jeweilige gesamtuniversitäre Organ oder weitere Gremium.

⁶ Wähl- bzw. nominierbar sind sämtliche nicht bereits mandatierten Mitglieder, wobei bei mangelnden Kandidaturen Mehrfachmandate möglich sind.

⁷ Für jede Vertretung wird wenn möglich eine Stellvertretung gewählt bzw. nominiert, die bei Abwesenheit der Hauptvertretung an den Sitzungen der gesamtuniversitären Organe und weiterer Gremien teilnimmt.

² SRL Nr. 539c.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Mittel, Haftung

¹ Die Mittel der MOL setzen sich aus den regelmässigen Beiträgen der Mitglieder und aus sonstigen Einkünften zusammen.

² Der Mitgliederbeitrag wird aufgrund des Jahresbudgets von der Generalversammlung festgesetzt.

³ Der Mitgliederbeitrag für Doktorierende wird mit der Semestergebühr für das Doktorat erhoben.

⁴ Die Haftung richtet sich nach dem Haftungsgesetz³.

§ 15 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tag der Genehmigung durch den Universitätsrat in Kraft.

Geändert durch Beschluss der Generalversammlung der Mittelbauorganisation vom 04.05.2026.

Genehmigt durch den Universitätsrat am 25.06.2026.

³ SRL Nr. 23.